

2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 17.12.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Gemeinde Hiddenhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Hiddenhausen vom 17.12.2009 für das Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen verordnet:

§ 1

Neben bereits freigegebenen Sonntagen dürfen in den Ortsteilen Eilshausen, Schweicheln-Bermbeck und Sundern an folgendem Sonntag Verkaufsstellen geöffnet sein:

am Sonntag, 27.12.2009

Die Freigabe erfolgt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt zudem mit Ablauf des 27.12.2009 außer Kraft.

Hiddenhausen, den 17.12.2009

Gemeinde Hiddenhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister